

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2022/97 vom 12. Dezember 2022

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2022-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2022_97

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2022/97 du 12 décembre 2022

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2022/97 del 12 dicembre 2022

Regeste

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 17 Abs. 5 SVG (Sicherungsentzug). Die Missachtung der Alkoholabstinenzauflage führt ohne weiteren Zwischenschritt zum Entzug des Führerausweises und es hat keine weitere Prüfung zu erfolgen. Die Intensität der Verletzung kann daher nicht entscheidend sein. (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 12. Dezember 2022, IV-2022/180).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekuserhebung ist gegeben. Der Rekurs ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis, 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

In tatsächlicher Hinsicht ist unbestritten, dass dem Rekurrenten der Lernfahr- bzw. Führerausweis auf Probe am 23. Juni 2021 unter der Auflage einer vollständigen und kontrollierten Alkohol- und Drogenabstinenz erteilt wurde. Im Rekursverfahren ist zu prüfen, ob er sich eine Verletzung der Auflagen zu Schulden kommen liess, die einen Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit rechtfertigt. a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz SVG können Ausweise und Bewilligungen entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden. Wurden solche Auflagen im Zusammenhang mit der Wiedererteilung des entzogenen Führerausweises gemäss Art. 17 SVG verfügt, ist der Ausweis ebenfalls zu entziehen (Art. 17 Abs. 5 SVG). Nach dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei Art. 16 Abs. 1 SVG um eine Kann-Vorschrift, während der Entzug nach Art. 17 Abs. 5 SVG zwingender Natur ist. Das Bundesgericht verzichtet jedoch auf eine solche Differenzierung, wenn es um die Missachtung einer Abstinenzauflage geht. So hielt es fest, dass IV-2022/97 3/6

die Auflage, während einer bestimmten Zeit abstinent zu leben und dies ärztlich kontrollieren zu lassen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Überwindung einer die Fahreignung beeinträchtigenden Suchtkrankheit stehe. Wenn die betroffene Person in einem solchen Fall die mit der Wiedererteilung des Führerausweises auferlegte, befristete und ärztlich kontrollierte Abstinenz nicht einzuhalten vermöge, sei der Ausweis in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 17 Abs. 5 SVG wieder zu entziehen (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_523/2011 vom 5. März 2012 E. 2.3). Demnach führt auch die Verletzung einer gestützt auf Art. 16 Abs. 1 SVG verfügte Abstinenzauflage ohne weitere Zwischen-

schritte direkt zu einem Führerausweisentzug (PH. WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 17 SVG N 27). b) aa) Nach dem Verfall des früheren Führerausweises auf Probe wurde dem Rekurrenten der Lernfahrausweis der Kategorie B mit Verfügung der Vorinstanz vom 28. Juni 2021 (wie- der)erteilt, und zwar verbunden mit einer mindestens zwei Jahre dauernden Drogen- und Alkoholabstinenzauflage. Der Rekurrent opponierte nicht dagegen, war dann aber offensichtlich nicht in der Lage, sich daran zu halten. So ergab die Analyse der am 23. März 2022 genommenen Haarprobe von ca. 4 cm Länge einen EtG-Gehalt von 15 pg/mg. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt die Haaranalyse als geeignetes Mittel sowohl zum Nachweis eines übermässigen Alkoholkonsums als auch der Einhaltung einer Abstinenzverpflichtung. Aufgrund des Kopfhaar-Längenwachstums von rund einem Zentimeter pro Monat lassen sich Aussagen über den Alkoholkonsum während der entsprechenden Zeit vor der Haarentnahme machen. EtG-Werte ab 7 pg/mg, aber unterhalb von 30pg/mg sprechen für einen moderaten, darüber liegende Werte (> 30 pg/mg) für einen übermässigen Alkoholkonsum (BGer 1C_701/2017 vom 14. Mai 2018 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Es steht daher fest, dass der Rekurrent im Zeitraum von Dezember 2021 bis März 2022 Alkohol in moderatem Umfang konsumierte. bb) Der Rekurrent bestreitet den Alkoholkonsum nicht, macht aber geltend, daraus könne nicht auf eine Suchtproblematik geschlossen werden. Zudem sei er in der Lage, seinen äusserst bescheidenen Alkoholkonsum und die Teilnahme am Strassenverkehr ausreichend zu trennen. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Missachtung solcher Auflagen, wie dargelegt, ohne weiteren Zwischenschritt zum Entzug des Führerausweises führt und keine weitere Prüfung zu erfolgen hat. Die Intensität der Verletzung kann daher nicht entscheidend sein. Selbst wenn diese im Sinn einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen wäre, würde dies im vorliegenden Fall zu keiner anderen Beurteilung führen, wie nachfolgend kurz zu zeigen ist. IV-2022/97 4/6

cc) Die Vorinstanz stützte sich bei der Anordnung der Abstinenzauflagen auf das verkehrsmedizinische Gutachten des IRM vom 31. Mai 2021. Darin beurteilten die Fachärzte die Fahreignung des Rekurrenten "bedingt positiv" und empfahlen namentlich wegen der "bekannten Suchtproblematik" (vi-act. 140) eine mindestens zwei Jahre einzuhaltende Alkohol- und Drogenabstinenz, die bei günstigem Verlauf ab dem dritten Kontrollzyklus gelockert und in eine Alkohol-Fahrabstinenz umgewandelt werden könne (vi-act. 160, 167). Dies erscheint den Umständen angemessen und entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Wiedererteilung des Führerausweises nach einem Sicherungsentzug wegen Alkoholmissbrauchs je nach den konkreten Umständen für mehrere Jahre an Auflagen geknüpft werden kann. Das Bundesgericht geht davon aus, dass die dauerhafte Überwindung der Sucht einer Behandlung und Kontrolle während vier bis fünf Jahren bedarf, und hat nicht beanstandet, die Wiedererteilung grundsätzlich von einer dreijährigen Totalabstinenz abhängig zu machen (BGer 1C_164/2020 vom 20. August 2020 E. 4.3). dd) Der Rekurrent wurde in Ziffer 1 lit. e der Verfügung vom 28. Juni 2021 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bei Missachtung der Auflagen mit dem Entzug des Führerausweises – allenfalls auf unbestimmte Zeit – zu rechnen habe (vi-act. 173). Dass er trotzdem – in Aussicht einer Lockerung der Massnahme nach bereits eineinhalb Jahren – nicht auf den Konsum von Alkohol verzichten konnte, ist nicht leicht nachzuvollziehen und lässt auf einen gewissen Suchtdruck schliessen. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Alkoholproblematik dauerhaft überwunden wurde, wie der Rekurrent geltend macht. Daher erscheinen auch die von den Fachärzten empfohlenen begleitenden Fachgespräche bei der Suchtberatung als Voraussetzung für die Wiedererteilung des Füh-

rererausweises weiterhin gerechtfertigt zu sein. ee) Zu berücksichtigen ist auch der getrübe automobilistische Leumund des Rekurrenten. So muss er sich vorwerfen lassen, zwischen dem 18. August 2008 und dem 11. Mai 2017 sechsmal ein Fahrzeug unter dem Einfluss von Drogen und/oder Alkohol gelenkt zu haben, teilweise ohne gültigen Führerausweis (vgl. vi-act. 132 f.). Nach Wiedererlangen der Fahr- berechtigung liess er sich in dieser Hinsicht nichts mehr zu Schulden kommen. Jedoch war er trotz Abstinenzauflage nicht fähig, über längere Zeit gänzlich auf den Konsum von Alko- hol zu verzichten. Seine Zusicherung, Alkoholkonsum und Strassenverkehr künftig ausrei- chend trennen zu können, vermag daher nicht vollständig zu überzeugen. ff) Der Rekurrent ist beruflich auf sein Fahrzeug angewiesen, wie er geltend macht. Umso bedenklicher ist es, dass er die Abstinenzauflage in Kenntnis der möglichen Konsequenzen IV-2022/97 5/6

nicht befolgte. Da er nun mit einem Sicherungsentzug sanktioniert wurde, können die erhöhte Sanktionsempfindlichkeit und das Angewiesensein auf den Führerausweis aus beruflichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Ein Sicherungsentzug bezweckt die Fernhaltung ungeeigneter Fahrzeugführer vom Verkehrsgeschehen, und zwar bis der Mangel als geheilt zu betrachten ist. Bis dahin hat eine allfällige Sanktionsempfindlichkeit keinen Einfluss auf die Beurteilung der Notwendigkeit des Sicherungsentzugs (BGer 6A.77/2003 vom 22. März 2004 E. 2.5.2; Entscheid der VRK IV-2019/195 vom 30. April 2020 E. 4c/cc, im Internet abrufbar unter: www.sg.ch/recht/gerichte und dort unter Rechtsprechung). c) Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 24. Juni 2022 ist somit nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist abzuweisen. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Hauptsache hinfällig.

E. 3

[aufschiebende Wirkung]

E. 4

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. IV-2022/97 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.